

Dienstvereinbarung zur Regelung der Rufbereitschaft an der Hochschule Wismar

gemäß § 66 des Personalvertretungsgesetzes M-V

zwischen

der Hochschule Wismar,
vertreten durch den Rektor,

und

dem Gesamtpersonalrat der Hochschule Wismar,
vertreten durch die Vorsitzende.

Inhalt

2

§ 1	Gegenstand und Geltungsbereich	2
§ 2	Durchführungsbestimmung	3
§ 3	Ruhepausen	3
§ 4	Vergütung der Rufbereitschaft und von Einsätzen im Rahmen der Rufbereitschaft	4
§ 5	Versicherung und Haftung	4
§ 6	Schlussbestimmungen	4

Präambel

Die Hochschule Wismar und der Personalrat stimmen überein, dass zur Verhinderung von Havarien oder gravierenden Betriebsstörungen und zur Aufrechterhaltung von zentralen Diensten und Dienstleistungen die Notwendigkeit einer Rufbereitschaft besteht.

Nach Erprobung einer Rufbereitschaft im ITSMZ (IT-Service- und Medienzentrum) an der Hochschule Wismar sind die Ergebnisse der Evaluierung in diese allgemeingültige Dienstvereinbarung eingeflossen.

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich

- (1) Mit dieser Dienstvereinbarung wird gemäß § 6 Abs. 4 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) von der Öffnungsklausel des § 7 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 14 Abs. 1 des Arbeitszeitgesetzes Gebrauch gemacht.
- (2) Die Dienstvereinbarung soll auf Grundlage der gesetzlichen und tariflichen Regelungen eine an die konkreten Bedingungen der Einrichtung angepasste Arbeitszeitgestaltung ermöglichen.
- (3) Rufbereitschaft bedeutet die Verpflichtung der Beschäftigten, sich einem in der Entfernung zur Dienststelle angemessenen, selbstbestimmten Ort aufzuhalten und sich auf Abruf zur Arbeitsaufnahme in der Dienststelle bereit zu halten.
- (4) Die Arbeitsaufnahme kann per Fernzugriff erfolgen, sofern eine Anwesenheit in der Dienststelle nicht zwingend erforderlich ist.
- (5) Diese Dienstvereinbarung gilt für die Beschäftigten der Organisationseinheiten, in denen eine Rufbereitschaft erforderlich ist. Die Erforderlichkeit nach Satz 1 wird durch die Hochschulleitung festgelegt.
- (6) Die Verantwortung für die Durchführung und Organisation der Rufbereitschaft liegt bei den Organisationseinheiten.
- (7) Ziel ist nicht, Hochschulangehörigen und externen Nutzern rund um die Uhr ein Serviceangebot zur ständigen Erreichbarkeit bereitzustellen.

§ 2 Durchführungsbestimmung

- (1) Die Einführung einer Rufbereitschaft ist durch die Leitung der Organisationseinheit in Abhängigkeit der Häufigkeit eines unplanbaren Personaleinsatzes außerhalb der regulären Dienstzeit sicherzustellen.
- (2) Die Rufbereitschaft ist kalendertäglich von 8:00 – 22:00 zu gewährleisten. Werktags wird diese über die Mitarbeitenden der Organisationseinheit innerhalb der täglichen Arbeitszeit erbracht. Eine Rufbereitschaft im Sinne dieser Dienstvereinbarung beginnt werktags nach Dienstende. Für das Wochenende und für Feiertage gilt eine Rufbereitschaft von 8:00 – 22:00.
- (3) Im Falle eines Einsatzes während der Rufbereitschaft wird die Arbeitszeit entsprechend den tariflichen Bestimmungen im Abrechnungsformular erfasst. Dies befindet sich in der Anlage 1. Um die Einhaltung der Ruhezeiten zu gewährleisten, ist im Falle eines Einsatzes über 22:00 Uhr hinaus die direkt vorgesetzte Person zu informieren und der Arbeitsbeginn am Folgetag entsprechend anzupassen.
- (4) Die Rufbereitschaft unterliegt der an der Hochschule Wismar betriebenen Zeiterfassung.
- (5) Die Dauer der Rufbereitschaft sollte pro teilnehmender Person 10 Kalendertage pro Monat und darf 30 Kalendertage im Quartal als Obergrenze nicht überschreiten.
- (6) Die Einsatzpläne zur Rufbereitschaft sind monatlich zu erstellen und mit den Beschäftigten abzustimmen.
- (7) Für die Dauer der Rufbereitschaft wird der jeweiligen Person bei Bedarf ein Mobilfunktelefon zur Verfügung gestellt.
- (8) Die Beschäftigten verpflichten sich, während der Rufbereitschaftsdauer ihre Arbeitskraft uneingeschränkt zur Verfügung zu stellen, d.h. weder Arbeitskraft noch Fahrtauglichkeit dürfen durch Alkohol oder andere Drogen eingeschränkt sein.
- (9) Müssen während der Rufbereitschaft weitere Beschäftigte zur Unterstützung herangezogen werden, so sind sie den an der Rufbereitschaft teilnehmenden Beschäftigten gleichzustellen.
- (10) Die Rufbereitschaft dient der Meldung, Entgegennahme und Bearbeitung von Massenstörungen und Störungen besonders kritischer IT- oder Haustechnik-Bereiche sowie der akuten Prävention von Störungen dieser Art.

§ 3 Ruhepausen

Zwischen den Vertragsparteien besteht Einvernehmen, dass gemäß § 6 Abs. 4 TV-L von der Regelung im Rahmen des § 7 Abs. 2 Nr. 1 des Arbeitszeitgesetzes abgewichen werden kann und die Ruhezeit gemäß § 5 Abs.1 des Arbeitszeitgesetzes um bis zu 2 Stunden auf mindestens 9 zu kürzen, wenn aus der Rufbereitschaft Arbeitszeit wird. Die Kürzung der Ruhezeit ist innerhalb von 8 Wochen auszugleichen.

§ 4 Vergütung der Rufbereitschaft und von Einsätzen im Rahmen der Rufbereitschaft

- (1) Die Rufbereitschaft bzw. die Einsätze während der Rufbereitschaft werden gemäß der aktuellen tariflichen Regelung vergütet.
 - (2) Dies betrifft auch die eventuell anfallenden gesetzlich geregelten Zuschläge.
-

§ 5 Versicherung und Haftung

- (1) Erforderliche Fahrten im Rahmen des Rufbereitschaftsdienstes (auch zwischen Aufenthalts- und Einsatzort) werden einer Dienstreise gleichgestellt.
- (2) Bei vorliegender Notwendigkeit der Nutzung eines privaten Kraftfahrzeuges, gilt der Einsatz im Rahmen des Rufbereitschaftsdienstes als genehmigt. Auf Antrag erfolgt die Zahlung einer Wegstreckenentschädigung nach Landesreisekostenrecht M-V.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Die Dienstvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und läuft auf unbegrenzte Zeit.
- (2) Vor jeder beabsichtigten Änderung oder Ergänzung ist eine Evaluierung aller Organisationseinheiten zwingend erforderlich.

Wismar, den 17.11.2022

Wismar, den 14.11.2022


Prof. Dr. Wiegand-Hoffmeister
Rektor


Regina Krause
Vorsitzende Gesamtpersonalrat

Anlagen
Anlage 1 Abrechnungsformular